

Das Buch vermittelt eine Menge wertvoller Einsichten in den Zusammenhang der verschiedenen Lehrstücke, die zur Kantischen Grundlegung der Ethik, zur normativen Ethik, zur Rechts- und Geschichtsphilosophie gehören, und setzt sich mit vielen Autoren auseinander. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies nicht zuviel des Guten sei. Das Buch versucht so viele falsche oder schiefe oder auch nur unzulängliche Interpretationen der Philosophie Kants zu klären, und ist mit so vielen und langen Fußnoten überlastet, daß der Leser sich schwertut, vor lauter Bäumen den Wald zu Gesicht zu bekommen. Insbesondere ist überaus schwer zu ermitteln, wie sich der Gedankengang im ganzen entwickelt und wie ein Thema mit dem anderen zusammenhängt; vor allem aber was genau nach dem Vf die Position (gegebenenfalls die Positionen) Kants zu dem jeweils angeschnittenen Thema sei.

Die Lektüre des Buches vermittelt immer wieder den Eindruck, dem Vf sei nicht gelungen, nachdem er das umfangreiche Material gesammelt hat, es für eine durchsichtige Darlegung zu „entlauben“ und zu bearbeiten. So fehlt z. B. auf dem 80 Seiten langen Kapitel II, 2 jegliche Gliederung, die den Leser über den Gang der Argumentation orientiert. Man könnte viele Absätze an andere Stellen versetzen, ohne daß der Leser einen Bruch oder einen Sprung in der Argumentation bemerken würde. Daß das Material nicht genügend verarbeitet worden ist, scheint dem Vf selber nicht entgangen zu sein, wenn er gesteht, er habe den bei Doktoranden durchaus verständlichen Wunsch gehabt, „diese Arbeit einem möglichen Abschluß zuzuführen“ (XII). Aus der bereits angestellten Untersuchung hätte er in einem zweiten Durchgang, wohl nach der Promotion, ein für den interessierten Leser zumutbares Buch verfassen können.

G. B. SALA S. J.

FRICKE, CHRISTEL, *Kants Theorie des reinen Geschmacksurteils* (Quellen und Studien zur Philosophie 26). Berlin–New York: de Gruyter 1990. 196 S.

1. Vorliegende Heidelberger Dissertation untersucht Kants Theorie reiner Geschmacksurteile, d. h. der Urteile der Form: „Dies ist schön“ bzw. „Dies ist nicht schön“. Bei dieser Urteilstheorie ist es wichtig, zwischen dem begrifflichen Urteil: „Dies ist schön“ und der ihm zugrundeliegenden Beurteilung zu unterscheiden, in der die eigentliche ästhetische Erfahrung liegt, und von der das Urteil: „Dies ist schön“ nur den begrifflichen Ausdruck darstellt. Das Bemühen der Vf. gilt der Klärung dieser zugrundeliegenden Beurteilung. Zusammenfassend läßt sie sich folgendermaßen beschreiben: Es ist eine Beurteilung, die durch ein Spiel von Einbildungskraft (als Inbegriff des sinnlichen Erkenntnisvermögens) und Verstand mit dem Mannigfaltigen einer anschaulichen Vorstellung erfolgt. Es handelt sich um ein freies Spiel, d. h. ohne Anleitung durch einen Begriff, in dem die Erkenntniskräfte versuchen, das Mannigfaltige so zu synthetisieren, daß sie dabei zu einem harmonischen Verhältnis gegenseitiger Zusammenstimmung gelangen. Wenn dies gelingt, so wird die Zusammenstimmung dem Subjekt als interesseloses Wohlgefallen am Gegenstand bewußt. Die ästhetische Beurteilung besteht also in einer Gefühlsempfindung, in der die rationale Leistung der Erkenntniskräfte bewußt wird. Schwerpunkte der ganzen Dissertation sind demnach: 1) Was ist die Zusammenstimmung von Einbildungskraft und Verstand, die als Geschmacksprinzip fungiert? 2) Worin unterscheidet sich die Synthesistätigkeit und die darauf resultierende Zusammenstimmung der Erkenntniskräfte im Falle eines reinen Geschmacksurteils und im Falle eines Erkenntnisurteils, da ja nicht alle Objekte der Erkenntnis als schön beurteilt werden? 3) Wieso schreibt Kant die reinen Geschmacksurteile der reflektierten Urteilskraft zu genauso wie die teleologischen Urteile, von denen der zweite Teil der Kritik der Urteilskraft handelt? M. a. W., was haben sie Gemeinsames, so daß sie als Leistungen eines und desselben Vermögens angesehen werden müssen?

Die Vf. ist auf diese Fragen eingegangen mit einer eindringlichen Untersuchung des allzu oft hermetischen und gewiß nicht durchgehend kohärenten Textes Kants und ist dabei auf eine klare Auslegung bedacht gewesen, aber ohne dieses Ziel um den Preis einer willkürlichen Auswahl der gerade für ihre Thesen passenden Stellen und damit einer harmonisierenden Interpretation erreichen zu wollen. Das Resultat dieser Bemü-

hung stellt einen entscheidenden Beitrag zu den zahlreichen Studien über die Ästhetik Kants dar. Denn F. konnte mehrere Fragen, die die Kritik der ästhetischen Urteilskraft den Forschern seit eh und je gestellt und sie belastet hat, mit einer textnahen und wohl begründeten Auslegung beantworten oder zumindest ein Stück weiter klären. Der Gegenpreis, den die Vf. von ihren Lesern verlangt, ist eine außerordentliche Anstrengung trotz ihrer klaren Diktion. Diese Anstrengung ist gelegentlich auch dadurch verursacht, daß die immer wieder notwendigen Distinktionen dahin führen, daß der Leser kaum mehr erkennen kann, was worüber gesagt wird. So z. B. stellt F. zunächst zwei Bedingungen für die intersubjektive Gültigkeit der ästhetischen Beurteilung auf (151) und dann zwei Aufgaben, die die Kritik des Geschmacks zu lösen hat (153). Nun aber hat der Leser im Verlauf der weiteren Ausführungen seine Mühe herauszustellen, was von wem gemeint ist und wie sich die zwei genannten Bedingungen zu den zwei Aufgaben beziehen.

Obwohl die Untersuchung ein systematisches Ziel verfolgt, hält sich die Vf. möglichst dem Aufbau des Kantischen Textes nah, so daß die Arbeit auch als eine Art Kommentar zur „Analytik des Schönen“ gelten kann mit Abstechern zu weiteren Stellen in den übrigen Sektionen der Kritik der ästhetischen Urteilskraft, die für die Theorie des reinen Geschmacksurteils besonders relevant sind. Die Studie trägt dem gegenwärtigen Stand der Forschung Rechnung, ohne allerdings sich in detaillierte Diskussionen mit anderen Interpretationen zu verlieren und so der Gefahr zu unterliegen, kaum zur Sache zu kommen. Im folgenden möchte ich kurz Gedankengang und Inhalt des Buches wiedergeben.

2. Nach der Vorwegnahme der Hauptresultate ihrer Forschung in der Einleitung geht die Vf im 2. Kapitel auf die Momente der Qualität und Quantität des Geschmacksurteils ein mit dem Schwerpunkt auf den Anspruch subjektiver Allgemeingültigkeit, den das reine Geschmacksurteil erhebt. Das 3. Kapitel ist dem § 9 gewidmet, wo Kant „den Schlüssel zur Kritik des Geschmacksurteils“ liefert, indem er die zugrundeliegende ästhetische Beurteilung des Gegenstandes analysiert, die im Unterschied zu ihrem Ausdruck im Urteil: „Dies ist schön“ vor dem Gefühl der Lust vorhergeht. Diese ästhetische Beurteilung ergibt sich als Folge einer Tätigkeit der Einbildungskraft und des Verstandes, die sich bemühen in ein harmonisches Verhältnis zueinander zu gelangen, und zwar zu dem Verhältnis, „wie es zu einem Erkenntnis überhaupt erforderlich ist“ (KU B 29). Dieses Verhältnis ist nicht, so F., mit der Zusammenstimmung identisch, die daraus entsteht, daß die reinen Verstandsbegriffe auf das Mannigfaltige der Anschauung angewandt werden (ursprüngliche Zusammenstimmung). Es ist auch nicht die Zusammenstimmung mittels eines empirischen Begriffs (objektive Zusammenstimmung). Es ist vielmehr eine noch ursprünglichere Zusammenstimmung, von der Kant im § 12 der KrV B spricht, wo er von der qualitativen Einheit, Vielheit und Vollständigkeit eines Mannigfaltigen handelt, die die „logischen Erfordernisse und Kriterien aller Erkenntnis der Dinge überhaupt“ ausmachen. Kant selbst behauptet im § 15, diese Synthesis des Mannigfaltigen gehe noch vor derjenigen durch die Kategorien vorher. Im 4. Kapitel geht die Vf. auf die reflektierende Urteilskraft ein, um die Prämisse zu klären, auf deren Grund die These beruht, daß das reine Geschmacksurteil ein Urteil der reflektierenden Urteilskraft ist. Die Urteile der reflektierenden Urteilskraft sind Urteile über eine Zweckmäßigkeit (also Urteile über Finalität), aber über eine hypothetische. Denn sie behaupten nicht, daß der betreffende Gegenstand tatsächlich durch eine Ursache hervorgebracht sei, die absichtlich unter der Leitung einer Zweckvorstellung (begrifflicher Vorstellung) gehandelt hat, sondern nur, daß wir Menschen uns die Möglichkeit eines solchen Gegenstandes nicht anders erklären können, als durch die Annahme einer zweckgeleiteten Handlung. Die „Zweckmäßigkeit ohne Zweck“, von der Kant im darauffolgenden § 10 spricht, bezeichnet genau die hypothetische Zweckmäßigkeit als das Prinzip, anhand dessen die Urteilskraft über bestimmte Objekte und Aspekte der Wirklichkeit reflektiert. Diese hypothetischen Urteile über Zweckmäßigkeit werden dann in dem logischen und in dem teleologischen Gebrauch der reflektierenden Urteilskraft untersucht. Dieses Kapitel liefert eine wertvolle Klärung des neu erfundenen Vermögens der reflektierenden Urteilskraft und ihres apriorischen Prinzips einer formalen Zweckmäßigkeit. Im Kapitel 5 läuft

konsequenterweise die Frage nach den reinen Geschmacksurteilen als Urteilen der reflektierenden Urteilskraft auf die Frage hinaus, über welche „Zweckmäßigkeit ohne Zweck“ die Urteilskraft angesichts eines schönen Gegenstands reflektiere – eine Zweckmäßigkeit, die Einbildungskraft und Verstand in die der ästhetischen Erfahrung eigentümliche Zusammenstimmung versetzt. Mit dieser Frage hat Kant an mehreren Stellen seiner dritten Kritik gerungen. Einen überzeugenden Zusammenhang zwischen reinem Geschmacksurteil und reflektierender Urteilskraft herzustellen ist ihm weder in den Einleitungen in die KU gelungen noch im § 11, den die Analyse des dritten Moments dieser Frage gewidmet hat. Erst im § 35 vermochte Kant den Beweis zu liefern (Kapitel 6). Bei der ästhetischen Einstellung des Subjekts versucht die Einbildungskraft das Mannigfaltige der Vorstellung zu schematisieren (und so die Heterogenität von anschaulicher Vorstellung und Verstand zu überwinden), indem sie unternimmt, das Mannigfaltige *vollständig* zu ordnen, im Hinblick also auf einen eigentlich uns nicht möglichen vollständigen Begriff. Wo dies der Einbildungskraft (unter Berücksichtigung der erwähnten qualitativen Einheit des Mannigfaltigen) gelingt, erscheint die Vorstellung als zweckmäßig für das Erkenntnisvermögen. Es handelt sich um eine Zweckmäßigkeit ohne Zweck, insofern die allumfassende Ordnung nicht als objektiver Begriff (Totalitätsbegriff) gedacht werden kann: Der Gegenstand erscheint so, als ob er nach dem Totalitätsbegriff hervorgebracht wäre, dem die geordnete unendliche Komplexität des Gegenstandes entspricht. Das 7. Kapitel handelt weiter von der Allgemeingültigkeit des reinen Geschmacksurteils, nachdem ermittelt wurde, worin das Urteil über das Schöne besteht. In diesem Kontext geht die Vf. auf das vierte Moment in der Kantischen Analyse des Geschmacksurteils ein: die exemplarische Notwendigkeit dieses Urteils und der Gemeinsinn, der für die Erfassung einer solchen Notwendigkeit erforderlich ist. Eine kurze Überlegung über den Umstand, daß die reinen Geschmacksurteile trotz ihrer subjektiven Allgemeingültigkeit oft kontrovers bleiben, schließt diese vorzügliche Monographie ab.

3. Eine der Hauptschwierigkeiten in der ästhetischen Theorie Kants liegt in der genauen Ermittlung derjenigen harmonischen Zusammenstimmung, wodurch die Heterogenität von Sinnlichkeit und Verstand überwunden wird und die deshalb für die Erkenntnis überhaupt zuträglich ist. Denn wenn diese Zusammenstimmung sich aus einer Synthesistätigkeit ergibt, die in jeglichem Erkenntnisurteil impliziert ist, so scheint die unvermeidbare Konsequenz zu sein, daß jeder Gegenstand der Erkenntnis zugleich als schöner Gegenstand gelten muß. F. meint diese Konsequenz Kant nicht anlasten zu müssen, weil Kant eine noch ursprünglichere Zusammenstimmung der Erkenntniskräfte kennt, die von keiner objektiven Synthesis des Mannigfaltigen stammt, weder von der Synthesis durch Kategorien noch von der durch einen empirischen Begriff. In diesem Sinne macht sie eine subjektive Bedingung aus, die in jeder Gegenstandsvorstellung erfüllt sein muß vor und unabhängig von der objektiven Bedingung für die Erkenntnis (die Synthesis durch Begriffe). Wenn nun diese Zusammenstimmung, die zur Erkenntnis überhaupt erforderlich ist – nämlich die Zusammenstimmung, die von der qualitativen Einheit des Mannigfaltigen verursacht ist – wegen einer Synthesis entsteht, der es gelungen ist, das Mannigfaltige vollständig zu ordnen, also in ihm ein Schema herzustellen, das dem Totalitätsbegriff entspricht (was freilich nicht bei jedem Objekt möglich ist), so haben wir eine Zusammenstimmung der Erkenntniskräfte, die, obwohl ohne Begriff, für die Erkenntnis besonders förderlich ist. Die so erfaßte Zweckmäßigkeit des Gegenstandes wird in einem Gefühl der Lust bewußt.

Die Vf. hat sich alle Mühe gegeben, ihre Interpretation durch eine sorgfältige Untersuchung der verschiedenen Stellen in der KU sowie der Erkenntnislehre und Theorie des Bewußtseins in der KrV zu untermauern. Aber, so will es mir scheinen, angesichts der Quellenlage konnte sie nicht mehr als eine ernst zu nehmende Plausibilität erreichen. Denn Kant spricht von dieser Synthesis des Mannigfaltigen nur beiläufig und mit sehr vagen Ausdrücken, und zwar erst in der zweiten Auflage der KrV (§ 12). Dasselbe gilt für seinen Verweis auf die qualitative Einheit des Mannigfaltigen im § 15. Es ist schwer, einen stichhaltigen Grund zu finden, warum Kant diese angeblich fundamentale Synthesistätigkeit, ohne die überhaupt keine Erkenntnis möglich ist, in der ersten Auflage völlig übergangen und auch in der zweiten ihr keineswegs die gebührende Auf-

merksamkeit gewidmet hat, falls sie wirklich die Funktion hätte, die F. ihr zuschreibt. Mehr noch, die KrV als ganze ist so angelegt, daß die Synthesis durch die reinen Verstandesbegriffe die erste Tätigkeit des transzendentalen Subjekts auf der Ebene der Intellektualität zu sein scheint, vor der sich keine andere denken läßt. Und weiter, nach welchen Prinzipien a priori erfolgt diese Synthesis, die Bedingung der Erkenntnis überhaupt ist? Innerhalb der Anlage der KrV läßt sich kaum ein Inbegriff anderer Prinzipien denken, die noch „höher“ als die Kategorien wären und unter deren Anleitung diese fragliche Synthesis stattfinden soll. F. selbst wußte dem Leser keine befriedigendere Auskunft zu geben, als nur zu bemerken, daß „diese Regeln anzugeben Aufgabe der Kantforschung bleibt“ (68).

Plausibler scheint mir eher die Hypothese zu sein, daß Kant in der 2. Aufl. der KrV die Vollständigkeit seiner Kategorientafeln gegen den Vorwurf rechtfertigen wollte, sie trage der herkömmlichen Transzendentalien-Lehre keine Rechnung. Deswegen hat er diese ehrwürdige ontologische Lehre transzendentallogisch zu höchst vagen „logischen Kriterien der Möglichkeit der Erkenntnis überhaupt“ (KrV B 115) uminterpretiert. Zu dieser noch höheren Stufe in der Synthesis-Maschinerie hat er dann gerne gegriffen, als er in der Neufassung der transzendentalen Deduktion eine Verbindungstätigkeit brauchte, die die transzendente Apperzeption erklären könnte gemäß dem Prinzip, daß die „durchgängige Identität des Selbstbewußtseins“ (KrV B 135) nicht ohne Synthesis gedacht werden kann. Summa summarum, Kant war sich selber nicht im klaren darüber, was diese vorkategoriale Synthesis sei. Er hat an so etwas gedacht, um in der Reihe der Synthesen oder Einheiten, die andere Synthesis voraussetzen, bei einer ersten halt zu machen, die „der höchste Punkt“ sein könnte, „an den man ... die Transzendentalphilosophie heften muß“ (KrV B 134), aber ohne den Leitfaden zu dieser Synthesis und ohne ihre genaue Funktion und ihr Verhältnis zur kategorialen und zur empirischen Synthesis angeben zu können. Es kann sein, daß Kant in der KU § 9 (B 29), § 21 (B 65) und § 35 (B 145) infolge seiner ausgesprochenen intellektualistischen Theorie der ästhetischen Erfahrung an diese neu erfundene Synthesis der KrV B gedacht hat, als er für die Zusammenstimmung der Erkenntniskräfte eine Synthesisstätigkeit brauchte, die aber keine objektive Bedingung der Erkenntnis sein sollte. Was aber die „Stimmung der Erkenntniskräfte zu einer Erkenntnis überhaupt“ (KU B 65) oder diese „subjektive formale Bindung eines Urteils überhaupt“ (KU 145) genau sei, darüber konnte er zu keiner Klarheit gelangen. Infolgedessen halte ich die Aufgabe, die F. der Kant-Forschung zuweist, für unerfüllbar, weil im Text Kants selbst diesbezüglich keine durchdachte Lehre vorliegt. Deshalb ist auch bedenklich, daß die Vf. gerade diese Lehre zu einer der tragenden Säulen ihrer Interpretation der Theorie Kants über das reine Geschmacksurteil gemacht hat. Einen besseren Vorschlag wird allerdings schwer jemand der Vf. unterbreiten können!

G. B. SALA S. J.

HEGEL, GEORG WILHELM FRIEDRICH, *Frühe Exzerpte* (Gesammelte Werke, Bd. 3).

Hrsg. *Friedhelm Nicolin* u. Mitarbeit v. *Gisela Schüler*. Hamburg: Meiner 1991. VII/316 S.

Noch vor Erscheinen von Bd. 2, der den Rest der frühen Schriften Hegels bringen soll (zu Bd. 1 siehe ThPh 66 [1991] 117 f), werden hier die erhaltenen Exzerpte aus den Jahren 1785 bis 1800 vorgelegt: die „Incunabeln seiner Bildung“, wie sie Rosenkranz genannt hat (302). Durch ihn wissen wir, wie umfangreich deren Material war, ehe es – nicht durch ihn, wie lange vermutet – durch die Erben bewußt reduziert worden ist (offenbar erstmals 1855 nach dem Tod Marie Hegels, sodann 1889 bei Überführung des Nachlasses in öffentlichen Bibliotheksbesitz). So ist der größte Teil durch sekundäre Überlieferungen erhalten: in der Publikation des Pädagogen Gustav Thaulow.

44 Texte sind es insgesamt. Für die Präsentation wurde die sinnvolle Lösung gewählt, den Hegelschen Niederschriften unter dem Strich den Quellentext gegenüberzustellen (soweit es sich um Abrisse handelt; bei Abschriften konnte das Verfahren dahingehend vereinfacht werden, daß nur die Abweichungen und Auslassungen notiert worden sind). – Die Nummern 1–29 stammen aus der Gymnasialzeit, nach Bd. 3 von Thaulows „Hegel's Ansichten über Erziehung und Unterricht“ (Kiel 1845). Sie begin-